



Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz ¹	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung ¹	Fördersatz ¹
Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage	35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage ²	30 %		30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³	35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	40 % ⁵	
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁴	20 % ⁶	

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 31.12.2019.

Anträge können ab 02.01.2020 ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

¹ Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme

² Da eine Solarkollektoranlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

³ Kombination einer Biomasse-, Wärmepumpen- und/oder Solarkollektoranlage

⁴ Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

⁵ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

⁶ Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

Stand: 1. Januar 2020

Förderübersicht BAFA

	151/430 Effizienzhaus	152/43 Einzelmaßnahme	167 433	BAFA
Gas-Brennwert „renewable ready“	✓		✓	✓
Gas-Brennwert	✓	entfällt		
Hybrid-Heizungen (Kombinationen fossil mit EE)	✓	entfällt	✓	✓
Solarthermie-Anlagen	✓		✓	✓
Biomasse-Anlagen (Pellet & Holzvergaser)	✓		✓	✓
Wärmepumpen	✓		✓	✓
Nah- & Fernwärmeanschluss	✓	✓	✓	
Optimierung Heizung	✓	✓		
Brennstoffzelle			✓	

Förderung über das Finanzamt

Energetische Sanierungsmaßnahmen sind ab 2020 auch über eine steuerliche Anrechnung (Abschreibung bzw. Absetzung) durch eine [Änderung des Einkommensteuergesetzes](#) möglich. Gefördert werden Maßnahmen an selbstgenutzten Wohneigentum, wenn das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist. Steuerlich berücksichtigt werden nur Sanierungsmaßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und die die Anforderungen aus der [Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung \(ESanMV\)](#) erfüllen.

Die Maßnahmen müssen die technischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) übersteigen - wie bei den Förderprogrammen von KfW und BAFA.

Wenn dies alles zutrifft, können Sie 20 Prozent maximal 40.000 Euro innerhalb von drei Jahren (7%+7%+6%=20%) in der Steuererklärung angeben. Eine Beantragung beim Finanzamt vor Beginn der Sanierungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

Servicetelefon: 0211 - 33 996 556 energielotse@verbraucherzentrale.nrw

Die Vielfalt der staatlichen Förderung für die Haussanierung ist für Hausbesitzer kaum durchschaubar. Unser Energielotse hilft Ihnen im Förderdschungel weiter und kann Sie zu einer passenden Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW weiter vermitteln.

Informationen zum Nachlesen

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/foerderprogramme>